



## Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung  
Amt: Amt für öffentliche Ordnung  
Erstelldatum: 14.07.2022  
Vorlagen-Nr.: BV/312/2022

### Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 02.06.2022 -Zone 30-

#### Beratungsfolge:

Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss

28.07.2022

#### Sachstandsbericht:

Bezüglich Anfragen auf Einrichtung von „Tempo 30“ oder von 30-Zonen (die beide komplett verschiedene Verkehrsregelungen darstellen) wurde zuletzt schon im HVA vom 31.03.2022 berichtet. Nach der gegenwärtigen Rechtslage gilt innerorts weiterhin grundsätzlich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO).

Dazu gibt es lediglich folgende Ausnahmen:

- In sehr begrenzenden Fällen können die Straßenverkehrsbehörden abweichend davon eine geringere zulässige Höchstgeschwindigkeit anordnen. Derartige Anordnungen unterliegen dabei den strengen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO, wonach Verkehrszeichen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Weiter ist aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse das Bestehen einer Gefahrenlage erforderlich, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer sowie des privaten und öffentlichen Sacheigentums erheblich übersteigt.

Eine solche Gefahrenlage ist nur dann anzunehmen, wenn es ohne verkehrsbehördlichen Eingriff mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Unfällen oder Schäden kommt. Dabei wird auf Untersuchungen abgestellt, ob unter Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle oder gefährliche Verkehrssituationen auftreten.

- Im unmittelbaren Bereich vor Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern sind im konkreten Bedarfsfall erleichterte streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung nach § 45 Abs. 9 StVO Satz 4 Nr. 6 StVO umsetzbar.
- Tempo 30 Zonen, die in erster Linie nicht zur Regelung der Fahrgeschwindigkeit dienen, sondern eine verkehrsplanerische Möglichkeit zur Festlegung des Gebietscharakters darstellen.



Hierzu bedarf es primär eines Zonenbewusstseins (Fahrbahndimensionierung). Auch klassifizierte Straßen und Vorfahrstraßen, Straßen mit hohem Durchgangsverkehr usw. sind davon ausgeschlossen. Auch die Auswirkungen auf den Buslinienverkehr und weitere Vorgaben sind zu beachten.

Bei der Luitpoldstraße (Abschnitt Sedanstraße bis Ringstraße) ist bereits seit Mitte 2015 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h eingerichtet (diese war im Übersichtsplan des letzten HVA fälschlicherweise noch nicht abgeändert).

Bei den übrigen angefragten Straßen handelt es sich ausnahmslos um Sammelstraßen, die weder den Charakter einer Zone vermitteln, noch als klassifizierte Straße / Vorfahrtstraße für ein generelles rechts-vor-links geeignet sind. Eine 30-Zone kommt auf diesen Straßen damit nicht in Betracht.

Die oben angesprochene punktuelle Geschwindigkeitsbeschränkung in konkreten Gefahrenbereichen bzw. unmittelbar vor Schulen usw. ist soweit möglich bereits eingerichtet. Eine darüber hinausgehende vollumfassende Beschränkung auf der ganzen Straßenlänge ist nach der gegenwärtigen Regelung der StVO nicht zulässig. Unabhängig davon sind alle angesprochenen Straßen auch für die Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Verkehrsnetzes erforderlich. Auch das Liniennetz des Stadtbus Weiden ist auf nahezu sämtlichen angesprochenen Straßen unterwegs. Unabhängig von der Regelung der StVO wäre eine Geschwindigkeitsbeschränkung ohne Auswirkungen auf die bestehenden Fahrpläne und das Taktangebot unseres Stadtbusses sowie auf ein leistungsfähiges Verkehrsnetz nicht möglich und erscheint damit insgesamt auch als wenig zweckmäßig.

Dem Antrag kann daher mit den gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht entsprochen werden.

Der vorgetragene Sachstand bezieht sich auf die gegenwärtigen rechtlichen Rahmenbedingungen. Zu den Zielvorstellungen und Inhalten bzgl. Tempo30 des in Aufstellung befindlichen Mobilitätskonzeptes wird auf den Bericht im Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschusses vom 31.03.2022 (BV/141/2022) verwiesen.

### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personelle Auswirkungen

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanzielle Auswirkungen

### **Beschlussvorschlag:**

Der Antrag wird abgelehnt.

### **Anlagen:**

Antrag SPD - Zone 30